

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 57 (1912)

**Heft:** 5

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 3. Februar 1912, No. 3

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

6. Jahrgang.

No. 3.

3. Februar 1912.

Inhalt: Zur eidgen. Abstimmung vom 4. Februar 1912. — Referat über die Petition betreffend die Herausgabe des Pädagogischen Beobachters. — Zum neuen Lehrerkalender. — Zum 4. Februar. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

## Zur eidgenössischen Abstimmung vom 4. Februar 1912.

An die Mitglieder des Zürcher. Kant. Lehrervereins,  
der Sektion Zürich des Schweiz. Lehrervereins.

Werte Kollegen!

Am 22. Schweiz. Lehrertag in Basel, anfangs Oktober vergangenen Jahres, wurde einstimmig eine Resolution *zum Gunsten des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes* gutgeheissen, und die gesamte Lehrerschaft ersucht, nach Kräften für die Annahme des sozialen Werkes zu wirken.

Der 4. Februar 1912 ist von entscheidender Bedeutung für die schweizerische Sozialreform. Dem grossen Versicherungswerke sind mächtige Gegner erstanden, die alles aufbieten, um die Vorlage zu Falle zu bringen.

Die Stellung der Lehrerschaft in dieser Frage konnte keine andere sein, als wie sie in Basel bezogen wurde. So möchten wir denn in dieser letzten Stunde vor der grossen Entscheidung noch den dringenden *Appell* an Euch richten, *doch ja den Gang zur Urne morgen nicht versäumen zu wollen*. Dass Mann für Mann aus unserm Stande für diese Vorlage ein *freudiges Ja* hat, entspricht dessen Traditionen.

Tag für Tag tritt dem Lehrer die Not weiter Volkskreise entgegen. In der Schulstube, in den Beratungen der Armenbehörden, der Krankenkassen, der Fürsorgevereine lernt er das Elend und seine Folgen kennen. Das Versicherungsgesetz sucht dem Übel entgegenzutreten.

Eine der schönsten Bestimmungen der Vorlage ist die Versicherung der Kinder für Krankenpflege. Gerade im Kindesalter ist eine richtige Krankenfürsorge am notwendigsten. Wieviel Schaden wird nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei Kindern dadurch angerichtet, dass der Arzt aus Sparsamkeit zu spät gerufen wird! Die Versicherung bringt hier die beste Hülfe, und davon wird auch die Schule ihren Gewinn haben.

Wohltätig wird namentlich auch die Bestimmung sein, dass die anerkannten Krankenkassen, auf die das Gesetz aufgebaut ist, verpflichtet sind, beide Geschlechter aufzunehmen, und dass für die Wöchnerinnen in vorzüglicher Weise gesorgt würde. Diese Ausdehnung der Frauenversicherung ist ein Gebot der Humanität und bildet geradezu eine Zierde des Gesetzes. Die Lehrerschaft hat ein grosses Interesse daran, dass ihr ein gesundes Geschlecht zur Erziehung übergeben werde; von der Vorlage erhoffen wir manche Besserung; denn die Krankenversicherung wird dafür sorgen, dass die Wöchnerin und ihr Kind nicht in Not geraten und Mangel leiden müssen.

Ohne auf die weiteren Vorzüge der Vorlage hier einzutreten, dürfen wir sagen, dass das Gesetz für den grössten Teil des Volkes, die Arbeiter und die kleinen Leute, grosse Wohltaten mit sich bringt. Noch viele, auch in unserm Stande, kämpfen einen schweren Kampf ums Dasein und seien mit Bangen den Tagen der Krankheit entgegen. Jedem steht es nun frei, von der Versicherung Gebrauch zu machen oder nicht; darum haben alle ein Interesse daran, dass der Bund diese durch Beiträge verbillige.

Werte Kollegen! Wir wollen morgen des Wortes ge-

denken, einer trage die Last des andern, und wir werden freudig dabei sein, da es nun gilt, den *Grundstein zu legen, zu einem grossen sozialen Werke der Bruderliebe*, zum Segen von Volk und Vaterland!

Uster, den 28. Januar 1912.

Namens und im Auftrag des Vorstandes des  
Zürcher. Kant. Lehrervereins:

Der Präsident.

## Referat

über die Petition betreffend die Herausgabe des  
„Pädagogischen Beobachters“.

Im Auftrage des Kantonalvorstandes gehalten von Vizepräsident Honegger in Zürich an der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 16. Dezember 1911 in Zürich.

Herr Präsident!

Verehrte Delegierte!

Im Auftrage des Kantonalvorstandes habe ich vor Ihnen zu referieren über das Traktandum «Petition betreffend Herausgabe des Päd. Beobachters». Da die jetzige Delegiertenversammlung als siebente seit der Gründung des Z. K. L.-V. im Laufe des Herbstan 1911 neu gewählt wurde und verschiedene jüngere Delegierte derselben angehören, erlaube ich mir, vorgängig der Behandlung der Petition, einen geschichtlichen Rückblick auf die Gründung unseres Vereinsorganes zu werfen.

Im Jahresbericht pro 1905 lesen wir von einem ernsthaften Versuch, den Gedanken eines eigenen Blattes in die Wirklichkeit umzusetzen. Die Jahreskämpfe pro 1904 anlässlich des Besoldungsgesetzes, die Streitigkeiten der stadtürcherischen Kollegen bis zur Geburt der Gemeindeordnung von 1907; sie alle riefen einer Eingabe des stadtürcherischen Lehrervereins an den kantonalen Verband des Inhaltes, letzterer möge auf *seine Kosten* ein kantonales Schulblatt in der Grösse der Lehrerzeitung, unter eigener Redaktion, als Beilage zur «S. L.-Z.» erscheinen lassen, mit dem Recht, dass Mitglieder des Z. K. L.-V. dasselbe auch einzeln abonnieren können. Der Präsident des städtischen Lehrervereins, Hr. Sekundarlehrer Walter Wettstein in Zürich III, referierte vor dem erweiterten Kantonalvorstand über die Eingabe und führte nach Protokoll folgendes aus: »Als Hauptgründe, die die Schaffung eines kantonalen Schulblattes rechtfertigen, werden angeführt: Gespanntes Verhältnis zwischen den Behörden der Stadt Zürich und der Lehrerschaft, eine «alte» und eine «neue» Strömung im Lehrerstand, Misstimmung der «Jungen» gegen die «Alten», Mangel an Gelegenheit zu gegenseitigem Gedankenaustausch usw. Das zu gründende Blatt will ein Sprechsaal werden für alle Lehrer des Kantons. Die sehr gut redigierte «S. L.-Z.» muss den grossen *eidgenössischen* Gedanken vertreten, dem kantonalen Blatt bliebe vorbehalten, speziell die Interessen der *zürcherischen* Schule und ihrer Lehrer zu verfechten. Unter keinen Umständen soll durch das kantonale Blatt die «S. L.-Z.» geschädigt werden. Stoff wäre reichlich vorhanden: Besprechungen von Lehrmitteln, Referate in Kapiteln und Behörden, Schulfragen, Verhandlungen im Z. K. L.-V., kantonale Gesetze,

gebung usw.» Der erweiterte Vorstand anerkannte die Gründe als gerechtfertigt und gelangte mit Anträgen vom 24. Januar 1906 an die Delegiertenversammlung. Dieselben erstreckten sich auf die Herausgabe eines kantonalen Schulblattes, monatlich vier Seiten stark, in der Grösse der «S. L.-Z.», obligatorisch für die Mitglieder des Z. K. L.-V., den Abonnenten der «S. L.-Z.» zum Hauptblatt beigelegt, unter eigener Redaktionskommission. Die Ausführung dieser Anträge erforderte eine Erhöhung des Jahresbeitrages von 2 auf 4 Fr. Die Delegiertenversammlung von 17. Februar 1906 verschob nach einem Ordnungsantrag Meister, Horgen, die Beratung auf den 12. Mai gleichen Jahres, in welcher Sitzung mit 17 gegen 7 Stimmen nach Antrag Dr. Hauser, Winterthur, beschlossen wurde: «Der Vorstand hat auf Grundlage des Vertrages vom Jahre 1897 mit dem Redaktor der «S. L.-Z.» eine neue Vorlage auszuarbeiten und diese der nächsten Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen». Am 23. Juni genehmigte dann die Delegiertenversammlung die vorgelegten Grundlagen zur Herausgabe des «Päd. Beobachters im Kanton Zürich», als Beilage zur «S. L.-Z.» in jährlich sechs bis zwölf Nummern, der gesamten Auflage des Hauptblattes beigelegt, an Nichtabonnierten des letztern gegen eine Abonnementsgebühr von 1 Fr. zugestellt. Die Publikationen mussten unter der Verantwortlichkeit des Kantonalvorstandes erscheinen; Einsendungen allgemeiner Natur, die das Hauptblatt entlasten, sollten von der «S. L.-Z.» honoriert werden, während die Bezahlung aller andern Einsendungen durch den Z. K. L.-V. zu geschehen hatte. Letzterer bezahlte an den S. L.-V. für vier Seiten 50 Fr. und musste den Jahresbeitrag von 2 auf 3 Fr. erhöhen. In der Urabstimmung erhielt diese Vorlage mit 287 Nein gegen 325 Ja Rechtskraft. Der Vorstand konnte nun mit dem Jahre 1907 als Redaktionskommission amten. Seine diesbezüglichen Bemühungen finden wir in den fünf vorliegenden Jahrgängen des «Päd. Beobachters», niedergelegt.

Im Jahre 1907 erschienen sechs Nummern mit der regulären Seitenzahl von 24 und legten sofort Zeugnis ab dafür, dass dieser «Sprechsaal unseres Verbandes, seiner Sektionen und aller Lehrer des Kantons», ein Bedürfnis gewesen war. Schon der zweite Jahrgang 1908 brachte es auf zwölf Nummern mit 64 Seiten, also vier Doppelnummern. Die Hochschulvorlage, die Initiativen, vorgängig des jetzt im Wurfe liegenden Besoldungsgesetzes, die Teuerungszulagen und die Arbeit «Lehrerschaft und soziale Frage» liessen den Zentralvorstand über den Rahmen der genehmigten zwölf einfachen Nummern hinausgehen. Das Jahr 1909 lenkte dann wieder ein zu zwölf Nummern à vier Seiten und befasste sich in der Hauptsache mit den erwähnten Teuerungszulagen, der Besoldungsstatistik und dem Fortbildungsschulgesetz. Dass der Vorstand nicht mit aller Gewalt am Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Nummern festhielt, sondern sich dem Bedürfnis anpasste, beweist der vierte Jahrgang des Jahres 1910. In zehn Nummern à vier Seiten verbreiteten sich die Einsendungen über die Bestätigungs-wahlen mit ihren arbeitsreichen Vor- und Nachwehen und über die Besoldungsstatistik nebst allerlei interessanten andern Gebieten. Der laufende fünfte Jahrgang, der mit dem heutigen Datum in der 15. Nummer seinen Abschluss gefunden hat, ist Ihnen noch so gut in Erinnerung mit seinen Leitartikeln über das Besoldungsgesetz, dass ich die Skizzierung seines Inhaltes überspringen kann,

Die finanziellen Konsequenzen der Gründung unseres Schulblattes finden wir vorläufig für die ersten vier Jahrgänge in den betreffenden Jahresrechnungen zusammengestellt. Wir haben ausgegeben:

1907	für	6	Nummern	mit	24	Seiten	Fr.	593.30
1908	,	12	,	,	64	,	,	1112.90

1909 für 12 Nummern mit 48 Seiten Fr. 1068.12  
 1910 » 10 » 40 » 923.40  
 oder durchschnittlich für eine einfache Nummer à vier Seiten 95 Fr. Durch die genehmigte Vorlage betreffend Gründung eines eigenen Schulblattes wurde der Jahresbeitrag um 1 Fr. pro Mitglied erhöht; die Mehreinnahmen der vier Jahre 1907—1910 betrugen demgemäß 5809 Fr.; abzüglich der wirklichen Kosten des «Päd. Beobachters» im Betrage von 3698 Fr. ergibt sich ein Überschuss von 2111 Fr., also durchschnittlich pro Jahr 528 Fr., die durch die Gründung des «Päd. Beobachters» in die Kasse des Z. K. L.-V. flossen. Zur Vervollständigung der Tatsachen mag angeführt werden, dass sich in den genannten vier Rechnungsjahren unser Vermögen um 4729 Fr. vermehrte, abzüglich des erwähnten Überschusses des «Päd. Beobachters» von 2111 Fr. immerhin noch um 2612 Fr. oder pro Jahr durchschnittlich um 653 Fr., mit andern Worten, der normale Beitrag von 2 Fr. hätte den Anforderungen an unsere Kasse vollständig genügt; die Erhöhung auf 3 Fr. war normalerweise um 36 Rp. zu hoch gegriffen. Ich habe alle diese Ausrechnungen nicht aufgestellt, um die Gelüste der Neinsager von Jahre 1906 auf diese 36 Rp. pro Jahr zu richten, sondern um in der Folge den Weg zu den neuen Anträgen des Kantonalvorstandes zu ebnen.

Die Urabstimmung vom Jahre 1906 hatte es durch ihr geringes Mehr von Ja dem Vorstande nicht leicht gemacht, die Aufgabe der Herausgabe eines Blattes zu lösen. Der Chefredaktor bekannte in der ersten Nummer vom 23. März 1907: «Dass wir es allen recht machen können, glauben wir nicht; aber wir werden tun, was an uns liegt, die Zustimmung auch derer nach und nach zu erlangen, die nicht für die Schaffung eines besonderen Organes waren». Ich muss mir als mitarbeitendes Vorstandsmitglied versagen, den Beweis dafür anzutreten, ob diese Hoffnung in Erfüllung gegangen ist; die Leser des «Päd. Beobachters» mögen dies selbst entscheiden. Eines aber sei hier schon betont, dass es einem nur kleinen Trüpplein getreuer Einsender zu verdanken ist, wenn die Hoffnung sich einigermassen erfüllt hat.

Noch vor Torschluss des dritten Jahrganges (1909) regten sich hauptsächlich in der Sektion Zürich Stimmen, die eine andere Regelung der Herausgabe des «Päd. Beobachters» verlangten. Nicht etwa der unbekannte Mehrbetrag von 36 Rp. weckte die Lust nach Gratisabgabe des Blattes, sondern die Tatsache, dass die Nichtabonnierten der «S. L.-Z.» (nur etwa ein Dutzend hatte vom Einzelabonnement des «P. B.» Gebrauch gemacht) das Organ nicht erhalten. Der gediegene Inhalt desselben muss in diesen Fernstehenden den Wunsch gereift haben, auch in den Besitz des kantonalen Blattes zu kommen. Die diesbezüglichen Bemühungen führten zum Beschluss der Sektion Zürich, dass der damalige Aktuar, Schneider-Zürich III, in der D.-V. vom 18. Juni 1910 in Winterthur folgende *Interpellation* zu stellen habe: *Kann der «P. B.» an die Vereinsmitglieder, die Nichtabonnierten der «S. L.-Z.», sind, gratis abgegeben werden?* Der Interpellant machte geltend, dass eine grössere Zahl Austritte zu gewärtigen und dadurch eine Schwächung unserer Organisation zu befürchten sei; im Vereinsblatt wurden die für uns verbindlichen Beschlüsse publiziert, die Richtlinien unserer Schulpolitik angegeben; es rechtfertigte sich daher die Zustellung des Blattes an alle Mitglieder; durch das Einzelabonnement werde eine ungerechte Busse über die Nichtabonnierten ausgesprochen, oder dann der Zwang zum Abonnieren der «S. L.-Z.», beides unhaltbare Zustände. Der Vorstand liess durch seinen Vizepräsidenten Wetter die Frage verneinend beantworten. Er stützte sich in der Hauptsache auf Art. 4 der Vorlage von 1906, in welchem durch die Urabstimmung genau sanktioniert war,

dass das Abonnement des «P. B.» für Nichtabonnenten der «S. L.-Z.» 1 Fr. betrage.

Diese Antwort brachte aber die Wünsche nach Gratisabgabe nicht zum Verstummen. Nach mehr als Jahresfrist, am 5. Juli 1911, ging dem Vorstande eine 153 Unterschriften tragende, begründete Petition ein, die verlangt, «es sei der «Pädag. Beobachter», jedem Vereinsmitglied kostenlos zuzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob er Abonnent der «Schweiz. Lehrerzeitung» sei oder nicht». Nach genauer Verifikation der Eingabe, verblieben nach Abzug von 5 Doppelunterschriften und eines inzwischen verstorbenen Kollegen noch 147 gültige, davon 109 Abonnenten und 38 Nichtabonnenten, oder nach dem Wohnsitz 130 aus der Stadt Zürich, 17 von der Landschaft. Die Petition will und kann ihren Sitz in der Sektion Zürich nicht verleugnen. Eigenartige Zustände mögen gerade hier die Abneigung gegen das Hauptblatt bewirkt haben: Politische Reibereien! Hie sozialdemokatisch! Hie bürgerlich! Dort Lehrerzeitung, da Lehrerinnenzeitung! Links Kollektivabonnement, rechts Wünsche nach privatem Beobachter! Vater, Sohn und Tochter, Bruder und Schwester selbstverständlich nur ein Exemplar der «S. L.-Z.»! Wer kann diesen Strömungen nicht ihre Berechtigung versagen? Aus der Petition demnach den Schluss zu ziehen, sie sei gegen den S. L.-V. gerichtet, wäre grundfalsch. Gerade die Sektion Zürich hat durch ihre Mitgliederzahl im schweizerischen Verbande, durch ihre tatkräftige Unterstützung der Lehrerwaisenstiftung je und je gezeigt, dass sie eidgenössisch denkt und fühlt.

So musste sich der Kantonalvorstand sagen, dass der neue Ansturm mit dem Artikel 4 der Vorlage nicht zur Ruhe gebracht werden könne; der gegenwärtige Zustand mit dem Abonnementszwang sei unhaltbar, eine Änderung unumgänglich. Durch das Extraabonnement wollte man der «S. L.-Z.» nicht schaden; aber die fünfjährige Erfahrung hat nun doch gezeigt, dass sich die Mitglieder nicht zum Abonnement auf dieselbe zwingen lassen. Der Kantonalvorstand vertraute mit seinem Entgegenkommen auf die Treue der jetzigen Abonnenten zur «S. L.-Z.», war aber umgekehrt auch dessen sicher, dass eine nochmalige Verneinung der Petition der «S. L.-Z.» nichts nützen, dem kantonalen Verbande aber schwer schaden würde. Er trat deshalb auf die Frage ein, wie dem Wunsche der Petitionäre entsprochen werden können.

(Schluss folgt.)

### Zum neuen Lehrerkalender.

Das Erscheinen des neuen Lehrerkalenders war von vielen Abnehmern mit Spannung erwartet worden. Die Ankündigung, dass er ein neues Gewand angezogen habe, interessierte auch manchen, der seit Jahren den Lehrerkalender nur noch um der Lehrerwaisenstiftung willen gekauft hatte. Der Anblick des neuen Kalenders dürfte vielen etwelche Enttäuschung bereitet haben. Zwar hat der Deckel dem Ruf nach einer Formatänderung Folge geleistet und sich das Ansehen einer Brieftasche gegeben; der Kalender selber verharret eigensinnig auf seinen früheren Dimensionen. Das ist, wie schon die Erfahrungen eines Monats lehren, für die Ecken des Deckels, sowie für die Taschenfutter nachteilig; auch bekommt mancher Brief, der sich dem neuen Schutzdeckel anvertraut, seine Ohren ab. Es ist anzunehmen, dass die Herausgeber des Lehrerkalenders selber nicht zufrieden sind von dem Schein-Brieftaschen-Kalender, und dass sie das nächste Jahr die Brieftasche weniger engherzig und das Kalendarium anpassungsfähiger gestalten werden.

G.

□ □ □

### Zum 4. Februar.

Unter diesem Titel wird uns aus Zürich geschrieben:

Der 4. Februar 1912 ist ein Abstimmungstag erster Güte. Neben dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, neben dem Stimmzettel für einen Regierungsrat, neben den Listen für die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer und den Neuwahlen der Primarlehrer und andern Wahlen, haben die Stimmberechtigten des Bezirkes Zürich auch noch einen Stimmzettel auszufüllen für die Wahl eines Bezirksrichters.

Die Wahl eines Bezirksrichters wäre an und für sich keine so wichtige Tatsache, dass sie in unserm Organ eine spezielle Erwähnung verdiente. Nun hat aber der erste Wahlgang Begleiterscheinungen gezeigt, die es rechtfertigen lassen, wenn noch einmal auf die Angelegenheit zurückgegriffen wird.

Die Leser erinnern sich noch an den Artikel in No. 1 des «Päd. Beobachters», der den Titel trug: «Zürcherische Wahlsitten». Von der sozialdemokratischen Partei wurde unser Kollege Emil Debrunner, Lehrer in Zürich III, vorgeschlagen. In anonymen Inseraten im «Tagblatt» und «Tagesanzeiger» wurde nun die gesamte Lehrerschaft und der Lehrerstand als solcher auf eine Art und Weise lächerlich gemacht und in den Kot gezogen, dass jedem Lehrer die Zornesröte ins Gesicht steigen musste.

Wohl wiesen unsere Organisationen in einem Inserate im «Tagblatt», die Angriffe auf den Stand energisch zurück, wohl wäre dem trefflichen Artikel «Zürcherische Wahlsitten» im «Päd. Beobachter» die weiteste Verbreitung in allen Zeitungen zu wünschen gewesen; aber die beste Antwort können und müssen wir jetzt mit dem Stimmzettel geben.

Die Angriffe sind umso bedauerlicher, weil sie einem Manne gelten, der in allen Stellungen, in die ihn die Lehrerschaft berief, nicht nur voll und ganz seine Pflicht erfüllte, sondern durch seinen außergewöhnlichen initiativen Geist zeigte, dass Verstand und Bildung nicht Alleinbesitz der Berufsjuristen sind, und dass er sich mit den Skribenten jener Inserate und den Freunden des Gegenkandidaten ganz sicherlich messen durfte. Seine Gegner scheinen vergessen zu haben, dass der jetzt amtende Gerichtspräsident aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangen ist; sie scheinen nicht wissen zu wollen, dass sich eine ganze Reihe ehemaliger Lehrer in öffentlichen Stellungen trefflich bewährt haben. — Aber eben, es gilt den Kampf gegen die «Schulmeister», und da darf man sich ja schon Kampfesmittel erlauben, die man bei einem andern Stand anzuwenden nie und nimmer den Mut hätte.

Man braucht die politische Anschauung des Bekämpften nicht zu teilen — von seiner Eignung zu diesem Amte muss zu jenen, die ihn kennen, nicht gesprochen werden — aber die Erinnerung an die niedrige Kampfesweise, an die Beleidigung des Lehrerstandes wird jedem Lehrer ohne weiteres zeigen, wie er den Stimmzettel für die Bezirksrichterwahl auszufüllen hat.

-st.

### Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz.

#### An die Vorstände der Bezirkskonferenzen.

Die kantonale Sekundarlehrerkonferenz hat in ihrer nächsten Versammlung, die schon im Frühsommer 1912 stattfinden wird, endgültigen Beschluss zu fassen betreffend das Französischlehrmittel, das Hr. Hösli, Sekundarlehrer in Zürich V, in ihrem Auftrage ausgearbeitet hat. (Jahrbuch 1910 und 1911.)

Wir ersuchen Sie daher, den Entwurf in den Bezirkskonferenzen besprechen zu lassen, die Anträge zu bereinigen, und sie rechtzeitig dem Vorsitzenden der kantonalen Konferenz, R. Wirz, Winterthur, einzureichen. Zuhanden der Referenten gestatten wir uns, Sie auf die seinerzeit genehmigten Leitsätze für den Französischunterricht an der Sekundarschule hinzuweisen, die im Jahrbuch 1909, Seite 252 und 253, abgedruckt sind.

In verdankenswerter Weise hat sich der Verfasser, Hr. H. Hösl, Zürich V, Hegibachstrasse 22, den Konferenzen zur Verfügung gestellt, um nötigenfalls Auskünfte zu erteilen. Es liegt im Interesse der Sache, wenn Sie von diesem Anerbieten Gebrauch machen.

Mit kolleg. Gruss

*Winterthur* | den 10. Januar 1912.

Der Vorstand.

### Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

#### Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer vom 4. Februar 1912.

In Ausführung von § 5 des Regulativs betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen vom 24. Juni 1911 machen wir hiermit *diejenigen Kollegen, die an ihrer Stelle nach dem vor dem Jahre 1893 zu Kraft bestehenden Wahlgesetz gewählt waren*, darauf aufmerksam, dass sie das Formular für die *Rechtsverwahrung* zuhanden der Wahlbehörde der betreffenden Schulgemeinde beim Präsidenten des Z. K. L.-V., Sekundarlehrer *Hardmeier* in Uster, beziehen können.

Zur Begründung der Einreichung einer Rechtsverwahrung sei darauf hingewiesen, dass das Gesetz betr. die Bestätigungswahlen der zürch. Volksschullehrer in der Abstimmung vom 23. April 1893 eine Änderung erfahren hat, in dem Sinne, dass nicht mehr das absolute Mehr der *Stimmberechtigten*, sondern dasjenige der *Stimmenden* den Ausschlag gibt, nach Analogie der Wahlen in die Behörden. Während aber bei diesen gegebenenfalls ein zweiter Wahlgang stattfindet und dabei eine Wahl auch mit dem relativen Mehr zustandekommen kann, fällt bei den Bestätigungswahlen der Lehrer letzterer Umstand ausser Betracht. Durch diese Änderung der Wahlart ist somit die Stellung der Lehrer, namentlich in den kleineren Landgemeinden, unsicherer geworden; denn es kann einer Minderheit nunmehr leicht fallen, einen ihr missliebigen Lehrer zu beseitigen.

Würde nun ein Lehrer, der seinerzeit nach dem alten Modus gewählt worden ist, unter dem neuen Gesetz weggewählt, so kann er nach einem Rechtsgutachten von Bundesrat Dr. Forrer Entschädigung beanspruchen, sofern er bei jeder nach dem neuen Modus über ihn ergangenen Bestätigungswahl die Rechtsverwahrung eingereicht hat.

Im fernern ersuchen wir gemäss § 6 des genannten Regulativs unsere Mitglieder, sich an keine der durch Nichtbestätigung erledigten Lehrstellen anzumelden, bevor sie sich beim Präsidenten des Z. K. L.-V. über die Verhältnisse erkundigt haben.

*Uster* |, im Januar 1912.

Der Kantonalvorstand.

\* \* \*

#### 1. Vorstandssitzung.

Samstag, den 13. Januar 1912, abends 5½ Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Erledigte Geschäfte: 24.

#### Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* der letzten 19. Vorstandssitzung vom Jahr 1911 wird verlesen und genehmigt.

2. Der Vorstand genehmigt die von Präsident Hardmeier getroffenen Anordnungen zum *Begräbnis* unseres langjährigen Delegierten und Präsidenten der Sektion Andelfingen, Hrn. *Heinrich Reymann*, Lehrer in Feuerthalen.

3. In der Angelegenheit «Unentgeltliche Abgabe des *Pädag. Beobachters*» an Nichtabonnenten der Lehrerzeitung, sind die Verträge mit dem Vorstand des S. L.-V., sowie mit der Druckerei Orell Füssli unterzeichnet und ausgewechselt worden.

4. Das Abonnement beim «*Argus*» wird mit Rücksicht auf unsere Finanzen vorläufig aufgegeben.

5. Der Verfasser eines Artikels für den «*Pädag. Beobachter*» verzichtet auf das Honorar zugunsten der *Unterstützungskasse*. Wir danken ihm für die Zuwendung im Namen der «Durchreisenden» aufs beste.

6. Das gegenwärtige *Besoldungsgesetz*, bzw. die Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volkschulwesen benachteiligt die Sekundarlehrer in bezug auf den *Ruhegehalt* um circa 10% gegenüber den Primarlehrern. Der Vorstand hat Gelegenheit, die Ungerechtigkeit dieser Ungleichheit in einem konkreten Falle zu erfahren. Hoffentlich schafft auch hier ein neues Recht bald Besserung.

7. Die Frage der Anstellung verheirateter Lehrerinnen beschäftigt nicht nur bei uns die Gemüter. Ein Kollege aus einem westschweizerischen Orte hat aus unserem *Archiv* Material zur Ausarbeitung eines Referates über diese Angelegenheit erben und erhalten.

8. Der Vorstand trifft weitere, ihm durch das Regulativ gebotene Massnahmen betreffend die *Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer* vom 4. Februar 1912. Um den §§ 5 und 6 des Regulativs genügen zu können, wird Nr. 3 des «*Pädagog. Beobachters*» auf den 3. Februar verlegt.

9. Zwei Gesuchen von Gemeinden um Empfehlung von Lehrern und vier Gesuchen von Lehrern, in unsere Liste aufgenommen zu werden, ist vom *Stellenvermittler* entsprochen worden.

10. Auch die *Besoldungsstatistik* hatte wieder Gelegenheit, ihr Material im Dienste eines grossen Teiles der zürcherischen Lehrerschaft zu verwerten. Wir bitten unsere Mitglieder aufs neue, dem Statistiker, Hrn. Sekundarlehrer E. Gassmann, Friedensstrasse 32, Winterthur, von jeder Änderung ihrer Gemeindezulage unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Aufmerksamkeit und Mühe, die sie dieser Institution zuwenden, trägt direkte Früchte.

11. Die *ordentliche Delegiertenversammlung* für das Jahr 1912 wird auf den 16. März angesetzt. Traktanden: I. Jahresgeschäfte, 2. Neuorganisation des S. L.-V., Vorschläge des Kantonalvorstandes.

12. Gemäss Beschluss des Vorstandes werden die Ergebnisse der *Sektionswahlen pro 1911 bis 1914* den Mitgliedern im «*Pädag. Beobachter*» zur Kenntnis gebracht werden.

Schluss 8 1/4 Uhr.

W.

